



21. Wahlperiode

Drucksache **21/4262**

HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristische Ausbildung
(Juristenausbildungsgesetz)**



HESSISCHER LANDTAG

21.04.2026

Plenum
Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz)

PL (RTA)

A. Problem

Der aktuelle rechtliche und gesellschaftliche Umgang mit sexualisierter Gewalt in Deutschland wird der Bedeutung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung nicht gerecht. Sexualisierte Gewalt beschränkt sich nicht auf körperliche Übergriffe, sondern hat vielfältige Erscheinungsformen, die von sexueller Belästigung bis hin zu besonders schwerwiegenden Übergriffen wie einer Vergewaltigung reichen. Zur erschreckenden Normalität unserer Gesellschaft gehört außerdem sexualisierte Gewalt in nicht körperlicher Weise, etwa durch verbale sexuelle Belästigung oder die nicht-einvernehmliche Aufnahme und Verbreitung von Nackt- oder sexualbezogenen Inhalten einer Person, z.B. durch Spycams, Vergewaltigungsaufnahmen, die Drohung der Verbreitung solcher Inhalte, das nicht einvernehmliche Veröffentlichen trotz einvernehmlicher Herstellung bspw. von Nacktbildern oder sexualbezogenen Bildern, die Manipulation von Bild-/Videomaterial zu täuschend echt aussehenden Nackt- oder sexualbezogenen Inhalten oder sexualisierte Beleidigungen on- wie offline. Jegliche Handlungen, die eine Person fremdbestimmt sexuell instrumentalisieren oder zum Sexualobjekt herabwürdigen, stellen eine Beeinträchtigung ihrer sexuellen Selbstbestimmung dar, weshalb es sich bei allen genannten Beeinträchtigungen auch um sexualisierte Gewalt in einem weit verstandenen Sinne handelt. Über 90% der Opfer von Sexualdelikten sind weiblich, die Tatpersonen sind ganz überwiegend männlich. Bisher sind die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht Bestandteil der Pflichtfächer der staatlichen Pflichtfachprüfung, noch erfahren sie im Rahmen des Juristischen Vorbereitungsdienst hinreichend Aufmerksamkeit.

B. Lösung

Um sexualisierte Gewalt effektiv zu bekämpfen, ist daher ein stärkeres gesamtgesellschaftliches Bewusstsein über die Formen, die Auswirkungen und die Schwere von sexualisierter Gewalt erforderlich. Es sind außerdem entsprechende Veränderungen des Strafrechts notwendig. Doch auch in der Ausbildung der Juristen und Juristinnen sind Anpassung nötig und möglich. Dieses Gesetz ändert es und führt die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung als Pflichtfächer ein. Zudem führt das Gesetz in der Ausbildung innerhalb des Juristischen Vorbereitungsdienstes das Erlernen und Erkennen von traumabedingtem Ausageverhalten, Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen ein. Durch diese Änderung der Juristenausbildung werden Juristen und Juristinnen auf dem Gebiet der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bereits im Studium mit der Thematik und Problematik bekannt gemacht. Dadurch wird ein Problembewusstsein geschaffen und der Grundstein für einen besseren Umgang der Justiz mit den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gelegt. Gerade auch vor dem Hintergrund der steigenden Zahlen der Straftaten in dem Deliktsfeld scheint dies angemessen. Bereits in der Juristenausbildung können somit Geschlechterstereotype und Vergewaltigungsmymen, sowohl zu analoger als auch digitaler sexualisierter Gewalt, reflektieren werden. Eine solche Sensibilisierung ist auch wichtig, um zu verhindern, dass sich althergebrachte Vorstellungen sexualisierter Gewalt auf die Strafverfolgung auswirken. Nicht nur in der Gesellschaft, auch innerhalb der Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz werden diese Taten häufig als rein sexuell motiviert und nicht als Ausdruck ungleicher Machtverhältnisse gesehen. Vergewaltigungsmymen und Geschlechterrollenstereotype können sich auch bei der Strafverfolgung auf die Entscheidungsfindung auswirken. Dem wird durch eine angemessene Behandlung im Studium und im Juristischen Vorbereitungsdienst entgegen gewirkt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine. Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung können von den Universitäten im Rahmen der Vorlesungen im Besonderen Teil des Strafrechts mit gelehrt werden. Ebenso verhält es sich im Juristischen Vorbereitungsdienst.

F. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

H. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die juristische Ausbildung**

Vom

Artikel 1

Das Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz) vom 15.03.2004 (GVBl. I 2004, 158), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Satz 1 Nr. 3 b wird wie folgt gefasst:

„aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Abschnitte 6 (Widerstand gegen die Staatsgewalt), 7 (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung), 9 (falsche uneidliche Aussage und Meineid), 10 (falsche Verdächtigung), 13 bis 23 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Beleidigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei, Betrug und Untreue, Urkundenfälschung) und 27 bis 30 (Sachbeschädigung, gemeingefährliche Straftaten, Straftaten gegen die Umwelt, Straftaten im Amt);“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 wird nach Nr. 3 folgende Nr. 4 eingefügt:

„traumabedingtes Aussageverhalten, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen zu erkennen und angemessen zu bewerten.“

- b. Abs. 2 Nr. 4 wird zu § 33 Abs. 2 Nr. 5

3. § 37 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der zentralen Verwaltungspraxis zu analysieren und kritisch zu würdigen und dabei auch die gesellschaftlichen Bedingungen und die Interessen der jeweils Beteiligten in die Betrachtung einzubeziehen und traumabedingtes Aussageverhalten, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen zu erkennen und angemessen zu bewerten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Anpassung einer juristischen Ausbildung mit einem zusätzlichen und verstärkten Schwerpunkt auf sexualisierte Gewalt ist erforderlich, um den gestiegenen gesellschaftlichen, rechtlichen und praktischen Anforderungen im Umgang mit entsprechenden Delikten gerecht zu werden. Sexualisierte Gewalt stellt eine besonders komplexe Form von Kriminalität dar, die neben strafrechtlichen Fragestellungen auch tiefgreifende psychologische, soziale und strukturelle Dimensionen aufweist.

In der juristischen Ausbildung wird bisher weder im Studium, noch im Juristischen Vorbereitungsdienst diesem wichtigen Themenfeld in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Dies führt dazu, dass angehende Juristinnen und Juristen – insbesondere in Justiz, Staatsanwaltschaft und Anwaltschaft – nicht immer hinreichend für die besonderen Dynamiken von Tat, Beweisführung und Opferverhalten sensibilisiert sind. Fehlende Kenntnisse über traumabedingtes Aussageverhalten, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen können zu Fehlbewertungen in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren führen.

Zudem haben rechtspolitische Entwicklungen, sowie gesellschaftliche Debatten in den vergangenen Jahren, den Bedarf an einer differenzierten und sachgerechten juristischen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt deutlich gemacht. Eine zeitgemäße juristische Ausbildung muss daher sicherstellen, dass Studierende die einschlägigen strafrechtlichen Normen beherrschen und Referendare und Referendarinnen innerhalb des Juristischen Vorbereitungsdienstes auch die notwendigen interdisziplinären Kompetenzen erwerben, um die Besonderheiten dieser Deliktgruppe angemessen zu berücksichtigen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Durch die Einfügung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in das Juristenausbildungsgesetz als Pflichtfächer der staatlichen Pflichtfachprüfung erfolgt die Umsetzung der oben genannten Zielerreichung für den Bereich der theoretischen Ausbildung im Studium.

Zu Nr. 2 und Nr. 3

Durch die Einfügung des Erlernens der Kenntnisse über traumabedingtes Aussageverhalten, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse sowie geschlechtsspezifische Gewaltstrukturen und der damit einhergehenden Thematisierung sowohl innerhalb der praktischen Tätigkeit, als auch innerhalb der Regelarbeitsgemeinschaft während der Ausbildung in Strafsachen, erfolgt die Umsetzung der oben genannten Zielerreichung für den Bereich der praktischen Ausbildung im Juristischen Vorbereitungsdienst.

Wiesbaden, 21. April 2026

Der Fraktionsvorsitzende:



Mathias Wagner